

# **Beschlussvorlage**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 17-0394  
erstellt am: 06.02.2012

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen  
Verfasser/in: Frau Renate Dörr  
Aktenzeichen: L-2/3-Sj/kr

## **Erlass einer Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	22.02.2012	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Jugendhilfeausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu beschließen.

### **Erläuterung:**

#### **1. Ausgangslage und Ziel**

- 1.1. Das Betreuungsangebot der Kindertagespflege wurde sukzessive seit 2004 durch verschiedene gesetzliche Novellierungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) aufgewertet - zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz 2008 als einem weiteren Baustein zum Ausbau der Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflege ist als ein den Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestelltes Förder- und Betreuungsangebot konzipiert. Neben der Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familie hat dieses Betreuungsangebot verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung - auch für Kinder aus benachteiligten Familien - zum Ziel. In der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder wird der Kindertagespflege eine wichtige Rolle zugeschrieben. 30% der benötigten Krippenplätze sollen über die Kindertagespflege abgedeckt werden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde zum Träger der Kindertagespflege mit umfassender inhaltlicher und materieller Verantwortung. Ihm sind die Aufgaben zur Umsetzung übertragen. Neben der Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gehören zur Förderung der Kindertagespflege

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson

Der Landkreis Bergstraße ist dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachgekommen und in der Folge kam es zu der gewünschten Ausweitung des Angebots und zu einer kontinuierlichen Steigerung der Inanspruchnahme.

### 1.2 Daten und Erfahrungswerte seit 2008

- Fallzahlenentwicklung in der Kindertagespflege

31.12.2008	355 Kinder
31.12.2009	557 Kinder
31.12.2010	696 Kinder
31. 12. 2011	737 Kinder

Die noch im Vorjahr prognostizierte Entwicklung der Fallzahlen (1.000 Kinder) ist nicht eingetreten. Aus Sicht der Verwaltung ist dies zum einen dem verstärkten Platzausbau für unter dreijährige Kinder in Krippen und Tageseinrichtungen geschuldet, zum anderen aber auch dem Ausbau von Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen des Familienfreundlichen Kreises zu verdanken.

### 1.3. Derzeitige Kostenbeitragsstruktur – Ist-Stand:

Wöchentliche Betreuungszeit	Laufende monatliche Geldleistung an die Tagespflegeperson	Derzeitige Kostenbeiträge
Bis 10 Std.	110 €	30 €
> 10 Std. bis 15 Std.	220 €	70 €
> 15 Std. bis 25 Std.	330 €	110 €
> 25 Std. bis 35 Std.	440 €	160 €
> 35 Std.	550 €	200 €

Die Eltern werden pauschal zu einem Kostenbeitrag von rund einem Drittel der Ausgaben für den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang herangezogen. Die tatsächliche Rückholquote in 2011 betrug ca. 22%.

#### 1.4. Ausgabenentwicklung:

2008		781.704,00 €
2009		1.801.855,00 €
2010		2.531.160,00 €
2011		3.060.799,00 €
2012	Haushaltsansatz	3.200.000,00 €

#### 2. Notwendige Umstellung der Modalitäten in der Kindertagespflege

Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen, einen Weg zu finden, wie sie den Ausbau der Kindertagespflege und dessen Finanzierung gestalten und vor allem auch finanzierbar halten.

Die Förderung der Kindertagespflege im Kreis soll im Rahmen einer Satzung erfolgen, welche die Umsetzung näher bestimmt und durch eindeutige Regelungen Orientierung für Eltern, Tagespflegepersonen und Verwaltung schafft.

Für den Kreis Bergstraße ist - auch mit Hinweis auf die Gremienvorlage des Jugendamtes 16-1902 von August 2010 - vorgesehen, die Einnahmen im Bereich der Kindertagespflege zu verbessern.

Ziel ist es, dass die berufstätigen Eltern insgesamt einen höheren Beitrag zur Kostendeckung leisten.

Daneben sind die Betreuungsstufen weiter ausdifferenziert, so dass das Preis-Leistungsverhältnis - im Vergleich zu bisherigen Verfahren - ausgewogener wird.

Von der Erhebung einkommensabhängiger Kostenbeiträge wird vorerst abgesehen. Hier gilt es die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Jugendamt abzuwarten, die auch die Überprüfung der Personalbemessung im Bereich der Kindertagespflege im Blickfeld hat. Weiterhin erscheint es sinnvoll, die Kostenbeitragsmodalitäten des Landkreises mit dem Procedere anderer, für das Kinderbetreuungsangebot im

Landkreis, Verantwortlicher abzustimmen. Dies sind für die Kindertageseinrichtungen und für Betreuungsangebote für Schulkinder, die Kommunen und kirchliche und freie Träger.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Jahr 2012 sind rund 800 Kinder in Kindertagespflege prognostiziert.

Nach den von der Verwaltung angestellten Modellberechnungen kann die Rückholquote um 10% gesteigert werden. Ab In-Kraft-Treten der Satzung ist mit einer Rückholquote von 32 % zu rechnen.

Bei einem voraussichtlichen Aufwand in 2012 von 3.200.000 € kann innerhalb eines Jahres mit einem Ertrag von ca. 1.000.000 € gerechnet werden.

Dies entspräche einer Ertragssteigerung im Vergleich zum Jahr 2011 von ca. 300.000 €, die allerdings im Haushaltsjahr 2012 in dieser Höhe noch nicht eintreten kann, da die neuen Regelungen erst zum Sommer 2012 greifen.

Die Umstellung betrifft mehr als 600 Familien und deren Tagespflegepersonen. Damit vor allem die Bürgerinnen und Bürger des Kreises als Eltern und Tagespflegepersonen sich auf den Wechsel verträglich und „vermittelbar“ einstellen können, wird eine „Ka-

renz-Zeit“ von drei Monaten für Alt-Fälle ab dem In-Kraft-Treten der Satzung von der Verwaltung vorgeschlagen.

Zum 01.08.2013 (In-Kraft-Treten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Unter-Dreijährige) ist eine neue Satzung vorgesehen, weil es bis dahin veränderte rechtliche Förderbedingungen geben wird, z.B. Wegfall der Berufstätigkeit als Fördervoraussetzung. Bis dahin wird eine einkommensabhängige Kostenbeitragsgestaltung geprüft mit dem Ziel einer weiteren Einnahmeverbesserung und veränderter Zugangsvoraussetzungen, um die Inanspruchnahme steuer- bzw. planbar zu halten.

**Anlage:**

Satzungsentwurf